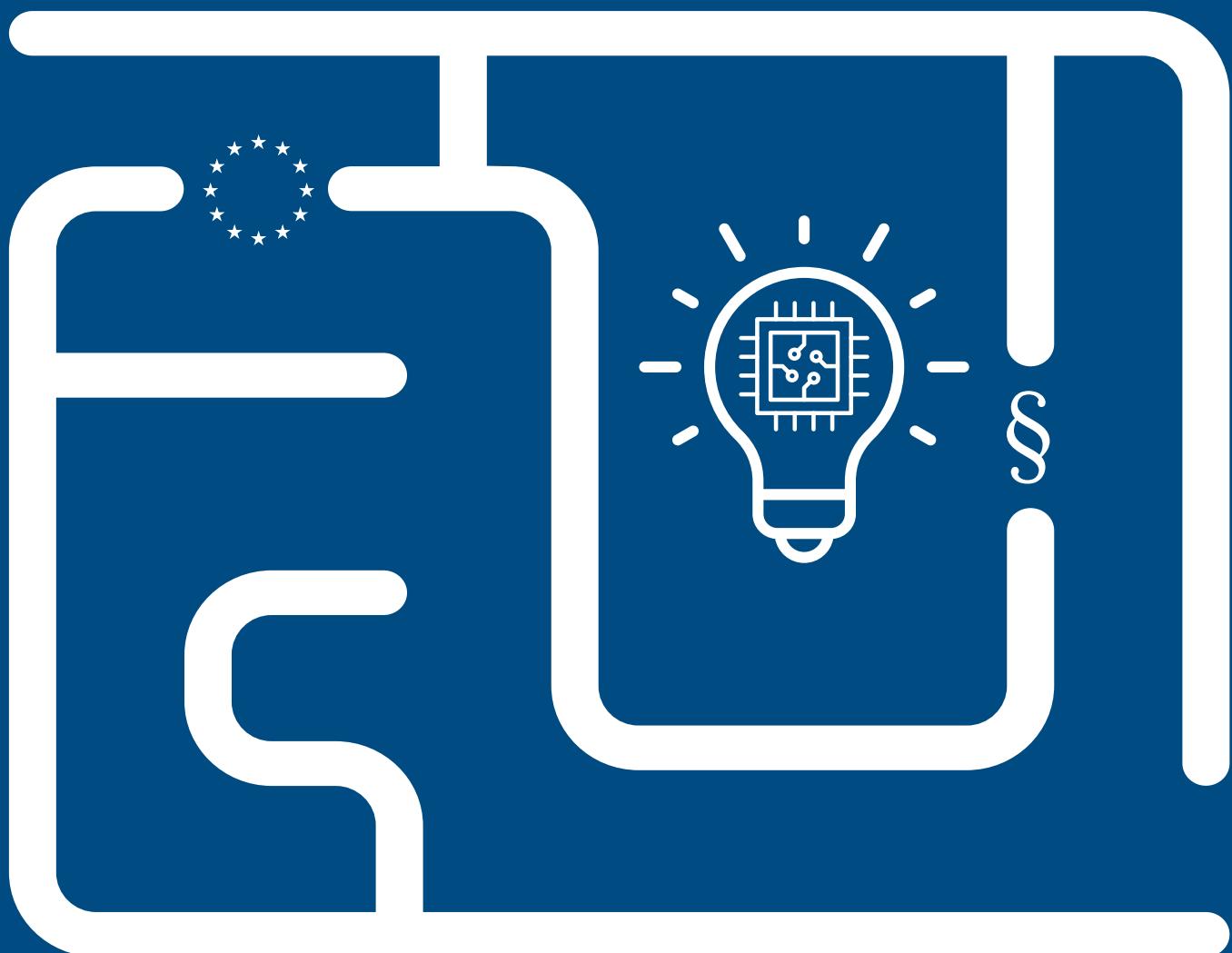


# Regeln, die beflügeln?

## Europas digitale Innovationskraft im regulatorischen Korsett

Jan-Hendrik Kuntze  
Sarah Bäumchen  
Alexandra Zins



# Auf einen Blick

- › **Geopolitische Relevanz:** Im aktuellen geopolitischen Umfeld entscheidet die Leistungsfähigkeit heimischer Unternehmen über digitale Souveränität und staatliche Handlungsfähigkeit.
- › **Regulatorische Hindernisse:** Mangelnde Technologieoffenheit, unklare Rechtsbegriffe, zu starke Fokussierung auf das Business-to-Consumer (B2C)-Geschäft sowie Doppelregulierungen verhindern ein kohärentes Regelungssystem.
- › **Wettbewerbsbelastung:** Das Risiko hoher Geldstrafen schreckt Unternehmen von neuen Geschäftsmodellen ab und führt zur Entwicklung daten- und innovationsarmer Produkte – ein Bärendienst für die europäische Wirtschaft.
- › **Anreizbasierte Lösungen:** Der Fokus sollte stärker auf Anreizsysteme gelegt werden, z. B. durch den Ausbau vertrauenswürdiger EU-Datenräume, in denen freiwilliges Datenteilen auf wirtschaftlich sinnvollen Rahmenbedingungen basiert. Gleichzeitig ist eine Rückbesinnung auf kohärente und technologieneutrale Ansätze erforderlich.
- › **Bewährte Methoden:** Europa kann von der Produktregulierung lernen: Das New Legislative Framework (NFL) zeigt, wie einheitliche, technologieneutrale Regeln Produktsicherheit und Rechtssicherheit schaffen, ohne Innovation zu bremsen.
- › **Strategische Kurskorrektur:** Europas Digitalregulierung braucht eine grundlegende Richtungskorrektur – punktuelle Anpassungen einzelner Rechtsnormen reichen nicht aus.

# Inhalt

<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>Innovationsfähigkeit als ein entscheidender Faktor für digitale Souveränität.....</b>	<b>4</b>
Fehlende Technologienutralität führt zu Aufwuchs an Rechtsnormen .....	4
Ungenaue Rechtsbegriffe als Hemmschuh .....	5
Doppelregulierung: Wenig Mehrwert, viel Bürokratie .....	6
One size fits not all: B2C-Lösungen führen zu B2B-Problemen.....	6
<b>Fazit .....</b>	<b>8</b>
<b>Die Autoren.....</b>	<b>10</b>

# Einleitung

Wer sich für die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der EU interessiert, der bekam im Jahr 2024 zwei umfangreiche Berichte zur Lektüre: Enrico Letta<sup>1</sup> und Mario Draghi<sup>2</sup> verfassten unabhängig voneinander Berichte zur Zukunft des EU-Binnenmarktes beziehungsweise zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Beide zeichnen ein eher düsteres Bild von der wirtschaftlichen Verfassung der EU – und machen deutlich, dass Handlungsbedarf besteht. Besonders prominent benannt wird dabei in beiden Berichten das Thema der regulatorischen Überlast.

Draghi führt an, dass seit dem Jahr 2019 bis zum Erscheinen seines Berichtes etwa 13.000 Rechtsakte auf EU-Ebene, in den USA im selben Zeitraum aber nur 3.500 Gesetze und 2.000 Resolutionen erlassen wurden.<sup>3</sup> An diesem Beispiel verdeutlicht er eine im Vergleich zu anderen Wirtschaftsräumen ausgeprägte Regulierungstätigkeit, die er als Wachstumshindernis beschreibt, die Bürokratie schafft und Innovationen verhindert. Im Resultat fällt die EU im Vergleich zu den USA oder China zurück. In einer Rede vor Nobelpreisträgern in Lindau im August 2025 machte Draghi diesen Mangel an Innovationen als Kern der Machtlosigkeit der EU in einer Zeit aus, in der sich die Welt vom neoliberalen Zeitalter verabschiede.<sup>4</sup>

Ob man nun die Anzahl der Rechtsakte misst oder – wie der Normenkontrollrat in Deutschland – den Erfüllungsaufwand<sup>5</sup> von Gesetzen: die Folgekosten von Gesetzen sind schwerlich nur an einer Zahl abzulesen. Insbesondere für die noch junge EU-Digitalregulierung besteht keine einheitliche Messweise – auch, weil einige der Gesetze noch nicht vollumfänglich in der Anwendung sind. Das Centre for European Policy Studies (CEPS) zählte bestehende Gesetze und geplante Initiativen der EU-Kommission zusammen und kam für den Digitalsektor auf 125 aktuelle und künftige Gesetzgebungsvorhaben der EU.<sup>6</sup>

Dabei geht es um mehr als die reine Anzahl an Gesetzen, es geht vor allem um die Bürokratie, die durch die Art und Weise der Regelwerksgestaltung entsteht. Das soll keine Grundsatzkritik gegen jedwede Form von Regulierung sein, wie von Kritikern des Entbürokratisierungsdiskurses oftmals behauptet wird<sup>7</sup> – vielmehr ist das Schaffen von grundlegenden Spielregeln für Märkte ein wichtiges Hauptinstrument im System der Sozialen Marktwirtschaft. Denn wenn Wirtschafts- und Alltagsleben im digitalen Raum stattfinden, braucht es für Unternehmen klare Vorgaben, um eine hinreichende Planungssicherheit ihrer Geschäftstätigkeit sicherzustellen – und nicht zuletzt wird das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die digitale Transformation gestärkt.

# Innovationsfähigkeit als ein entscheidender Faktor für digitale Souveränität

Doch Regulierung ist kein Selbstzweck, sondern muss ein wettbewerbsfähiges Marktumfeld schaffen, um Innovationen zu ermöglichen. Das gilt insbesondere in geopolitisch angespannten Zeiten, in denen die digitalen Fähigkeiten europäischer und deutscher Unternehmen den Handlungsspielraum dieser Staaten mehr denn je definieren. Die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von einheimischen Unternehmen sind nicht nur ein ökonomischer Faktor, sondern auch entscheidend für die digitale Souveränität und Resilienz von Staaten. Für Deutschland und Europa steht damit auch die Zukunft ihrer offenen und demokratischen Gesellschaftssysteme auf dem Spiel.

Zwar wurde die Digitale Dekade in der Europäischen Union auch im Hinblick auf die Stärkung der technologischen Souveränität Europas ausgerufen.<sup>8</sup> Jedoch wurde bei der Entwicklung eines Rechtsgebildes für den digitalen Raum wenig darauf geachtet, dass dieses anwendungsfreundlicher und effektiver sein muss als Regulierungen digitaler Technologie in anderen Weltteilen. Das ist nicht unüblich, denn dieser Aspekt wird in der Regel nicht als Ziel von Gesetzgebung verstanden. Schließlich wurde auf den sogenannten Brussels Effect gesetzt – also auf die weltweite Proliferation der EU-Regulierungen durch den globalen Handel. In geopolitisch und handelspolitisch unsicheren Zeiten, in denen regelgebundener Welthandel gehörig unter Druck steht, ist das eine mehr als riskante Strategie, die unsere Wettbewerbsfähigkeit gefährden mag. Auch die EU-Kommission scheint das zunehmend zu erkennen: Jüngst legte sie Vorschläge zur Senkung der bürokratischen Belastung für Unternehmen vor (Omnibus-pakete)<sup>9</sup>. Das ist ein positives Signal, allerdings sind die Vorschläge noch nicht umfassend verabschiedet und es bleibt offen, wie weit die notwendigen Anpassungen reichen werden.

Der Mangel daran, auch Auswirkung von Regulierungen auf die Wettbewerbsfähigkeit mitzudenken, hat dazu geführt, dass die derzeitige Gesetzgebung den Unternehmen in Europa viele Lasten aufbürdet. Im Folgenden soll anhand zentraler EU-Digitalgesetze beispielgebend dargelegt werden, welche bürokratischen Hürden aus den genannten Rechtsakten entstehen und somit die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Firmen einschränken. Um die Auswirkungen dieser Gesetze auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu verdeutlichen, werden die bürokratischen Hürden anhand von Technologie-neutralität, ungenauen Rechtsbegriffen, Doppelregulierungen und eines zu starken B2C-Fokus erläutert.

## Fehlende Technologieneutralität führt zu Aufwuchs an Rechtsnormen

Eine grundlegende Fehlkonstruktion in der Digitalregulierung ist eine fehlende, über alle Rechtsakte hinausgreifende Technologieneutralität. Diese ist jedoch notwendig, da die technologische Entwicklung deutlich schneller voranschreitet als Gesetze angepasst oder neu entwickelt werden können. Eine solche Technologieoffenheit ist relevant für Unternehmen, um langfristige Rechtssicherheit bei der Entwicklung von Geschäftsmodellen zu haben. Und wenn doch spezielle Technologien reguliert werden sollen, muss das einheitlich geschehen.

Ein Beispiel ist der AI Act, mit dem eigentlich eine einheitliche, am Risiko der Anwendung orientierte Regulierung geschaffen werden sollte. Doch die Gesetzgeber wurden in weit fortgeschrittenem Verhandlungsstatus vom Markteintritt von ChatGPT überrascht und von der sich

anschließenden öffentlichen Debatte um die Möglichkeiten generativer KI (*foundation models*)<sup>10</sup>. Eilig wurde der Gesetzentwurf um eine Regulierung von *foundation models* ergänzt und dabei das Prinzip der risikobasierten Regulierung durch unterschiedlich weitgehende Transparenzregeln ersetzt, die sich vor allem nach Nutzerzahl der KI unterscheiden.

Ein weiteres Beispiel: Der Digital Markets Act möchte besonders nutzerstarke Gatekeeper-Plattformen dazu bewegen, wettbewerbsschädliche Verhaltensweisen zu unterbinden. Anstatt dies technologienutral umzusetzen, werden spezifische Dienste wie soziale Netzwerke, Suchmaschinen oder App Stores definiert und für sie geeignete Verhaltensvorgaben aufgestellt. Eine zukunftssicherere Regulierung wäre möglich gewesen, indem marktbeherrschendes Verhalten von Gatekeepern unabhängig von der Technologie reguliert worden wäre – wie etwa in der Vorbildnorm im deutschen Wettbewerbsrecht. So hingegen muss bei neuen technologischen Entwicklungen stets eine Gesetzesänderung folgen.

### **Ungenaue Rechtsbegriffe als Hemmschuh**

Ein weiterer Grund für ausufernde Bürokratiekosten sind ungenaue oder sehr weit gefasste Rechtsbegriffe und Definitionen. Diese resultieren zum einen aus teilweise überhasteten Gesetzgebungsverfahren, zum anderen aus der undifferenzierten Ausweitung von Regulierungen auf sämtliche Wirtschaftsbereiche sowie auf B2B- und B2C-Beziehungen, unabhängig von deren tatsächlichem Regulierungsbedarf.

Auch hier kann der AI Act als Beispiel dienen. Dieser hat sich in seiner Definition von KI an der sehr weitgehenden Begriffsbestimmung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angelehnt. Das Ziel war dabei nicht vornehmlich eine bürokratiearme Gestaltung des Acts, sondern mit dem ersten umfassenden Gesetz zur Regulierung von KI eine möglichst globale Wirkung zu entfalten. Die Folge: Kaum ein Digitalgesetz der EU benötigt so viele

Leitlinien und zusätzliche Rechtsakte wie der AI Act. Sowohl die Definitionen von KI als auch von Hochrisikosystemen müssen durch Leitlinien präzisiert werden. Insgesamt wird der AI Act mit jeweils knapp einem Dutzend Leitlinien, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten versehen, ein insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nur schwer zu durchdringendes Geflecht.

Auch beim Data Act sind zentrale Definitionen nicht vollumfänglich klar. So ist die Begriffsbestimmung des „Datenverarbeitungsdienstes“ so unscharf, dass er in der Umsetzungspraxis erhebliche Rechtsunsicherheiten erzeugt. Denn die Definition beinhaltet, dass Daten mit minimalem Verwaltungsaufwand oder minimaler Interaktion rasch bereitgestellt und freigegeben werden können. Insbesondere mit Blick auf komplexe Software-as-a-Service (SaaS) oder Platform-as-a-Service-Anwendungen (PaaS) im B2B-Bereich stellt sich die Frage, wann die Schwelle dieses minimalen Verwaltungsaufwandes überschritten wird und der Anbieter somit nicht mehr als Datenverarbeitungsdienst gilt. Auch die Ansicht der EU-Kommission, dass sich Geschäftskunden künftig auch rückwirkend direkt auf gesetzliche Sitzung- und Kündigungsrechte ohne vertragliche Umsetzung berufen können, stellt ein gravierendes Risiko für die Stabilität bewährter Vertragsverhältnisse dar.

Welche Folgen unklare Rechtsbegriffe haben können, zeigt sich bei der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Deutschland: 18 Datenschutzbeauftragte mit teils unterschiedlichen Auslegungen untergraben das Ziel einheitlicher Binnenmarktregeln. Das Vorhaben der aktuellen Bundesregierung, die Datenschutzaufsicht für Unternehmen beim BfDI zu zentralisieren, ist deshalb zu begrüßen. Auch die unterschiedlichen Auslegungen in EU-Staaten behindern einen einheitlichen digitalen Binnenmarkt und führen zu inkonsistenter Umsetzung in der EU. Unternehmen müssen sich laufend an nationale Vorgaben anpassen, was Skalierbarkeit und Innovation hemmt.

## Doppelregulierung: Wenig Mehrwert, viel Bürokratie

In der Digitalregulierung neigt die EU zu einem holistischen Ansatz. Das sorgt jedoch nur dann für klare Regeln, wenn dabei Doppelregulierungen oder gar Inkohärenzen vermieden werden. Leider ist dies bei den derzeitigen Digitalgesetzen nicht immer der Fall.

Dies zeigt sich beispielsweise am AI Act, der Kriterien für die Inverkehrbringung risikoreicher KI-Produkte festlegt – obwohl die Inverkehrbringung industrieller KI-Anwendungen bereits durch bestehende europäische Vorschriften wie die Maschinenverordnung oder die Verordnung über Medizinprodukte geregelt ist. Ein Mehrwert wird für Verbraucher durch diese Doppelregulierung nicht geschaffen, Unternehmen müssen dieser Doppelregulierung jedoch Folge leisten und den entsprechenden Mehraufwand tragen.

Auch der Data Act steht nicht im luftleeren Raum. Er interagiert beispielsweise mit der DSGVO, dem Cyber Resilience Act (CRA) sowie sektorspezifischen Regelungen. Ohne klare Abgrenzung droht eine Doppelregulierung, etwa bei Fragen der Datenverarbeitung oder Sicherheitsverantwortung. Diese ergibt sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen Grundprinzipien in verschiedenen Gesetzen, etwa zum Umgang mit Daten. So basiert etwa die DSGVO auf dem Grundsatz „privacy by design“, während der Data Act nach dem Grundsatz „access by design“ funktioniert. Ein und dasselbe Datum kann damit zwei sich widersprechenden Regulierungsgrundsätzen unterworfen sein. Dies betrifft Produkte und Dienstleistungen, bei denen Mischdatensätze produziert werden – also sowohl personenbezogene als auch nicht-personenbezogene Daten. Das ist regelmäßig etwa bei Smart-Home-Anwendungen oder beim vernetzten Fahren der Fall.

Das ursprüngliche Ziel einer stärkeren Harmonisierung und eines echten Binnenmarktes wird damit zunehmend verfehlt. Auch wird seit der E-Commerce-Richtlinie das Herkunftslandprinzip kaum noch angewendet. Dies besagt, dass ein Unternehmen in erster Linie den Regeln des

jenigen Mitgliedstaates unterliegt, in dem es seinen Sitz hat – und nicht in jedem einzelnen Land zusätzliche Vorschriften erfüllen muss. Mit diesem Prinzip wird heute jedoch zunehmend gebrochen. Stattdessen erhalten die Mitgliedstaaten immer größeren Spielraum bei der Umsetzung von Rechtsakten. Auch wenn das Zugestehen dieser Spielräume oft aus legitimen Gründen erfolgt, führt die Abkehr vom Herkunftslandprinzip zu einer zunehmenden Fragmentierung des Binnenmarktes. Für Unternehmen bedeutet das vor allem mehr Compliance- und Bürokratieaufwand – bei gleichzeitig sinkendem Nutzen eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens.

## One size fits not all: B2C-Lösungen führen zu B2B-Problemen

Nicht nur, aber insbesondere für den industriellen Sektor stellt sich zunehmend die Herausforderung, dass die EU-Digitalregulierung vornehmlich aus der Sicht eines Endkunden erdacht worden ist. In vielen Fällen passt der B2C-Ansatz jedoch nicht auf die Realitäten im B2B-Geschäft. Dort müssen nun aber Regulierungen für Probleme umgesetzt werden, die auf dieser Ebene nicht oder nicht im selben Ausmaß existieren.

Um Lock-in-Effekte zu vermeiden, schreibt etwa der Data Act vor, dass im Markt für Cloud-Dienstleistungen ein Anbieterwechsel nach maximal zwei Monaten Kündigungsfrist sowie einer auf maximal sieben Monate ausdehbaren Frist bis zur Finalisierung des Datentransfers abgeschlossen sein muss. Aus B2C-Sicht klingt das großzügig, aus B2B-Sicht kann das Urteil anders ausfallen. Denn Migrationsprojekte in SaaS- oder PaaS-Infrastrukturen sind technisch anspruchsvoll, sicherheitskritisch und betreffen häufig über Jahre gewachsene Systeme. Die Vorstellung, diese unter regulatorischem Zeitdruck umzustrukturen, gefährdet nicht nur Servicequalität und Datensicherheit, sondern schreckt Unternehmen bereits heute davon ab, datenintensive Lösungen überhaupt zu entwickeln.

Die Datenteilungspflicht geht gar so weit, dass für die Wettbewerbsposition relevante Daten

herausgegeben werden müssen. Das betrifft insbesondere Internet of Things (IoT)-Daten sowie industrielle Produkte. Ein Beispiel sind Präzisionsmaschinen, die Lackschichten auf verschiedene Trägermaterialien auftragen – wie sie zum Beispiel bei der Halbleiterherstellung zum Einsatz kommen. Der Data Act verpflichtet zur Herausgabe der Sensordaten wie etwa zu Druck, Viskosität oder Temperatur im direkten Umfeld der Spritzdüse. Damit kann auf spezifisches Prozess-Know-How geschlossen werden, was einer Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen gleichkommt. Sollten Unternehmen daraus schließen, ihre Produkte eher datensparsamer zu produzieren, um der Teilungspflicht zu entgehen, wäre der Datenökonomie in Europa ein Bärendienst erwiesen worden.

Der CRA – um ein weiteres Beispiel zu geben – enthält die Vorgabe, dass Hersteller für ein digitales Produkt über die gesamte Lebensdauer kostenlose Sicherheitsupdates bereitstellen müssen. Was aus B2C-Sicht bei oftmals relativ kurzer Lebensdauer von technischen Geräten sinnvoll erscheint, stellt insbesondere das B2B-Geschäft vor große Herausforderungen. Denn Industriegeräte und -anlagen haben nicht selten eine

Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten und somit eine deutlich längere Halbwertszeit. Hier ein Produktleben lang kostenlose Sicherheitsupdates zu Verfügung zu stellen, stellt Geschäftsmodelle infrage.

#### **Mehr Kooperation und ein Blick auf die Wurzeln**

Was alle digitalen Rechtsakte eint, ist ihr Mittel zur Durchsetzung der Regelungen: hohe Geldstrafen. Je nach Rechtsakt könnten sie bis zu mehreren Prozentpunkten des jährlichen Umsatzes betragen. Diese Geldbußen sollen dafür Sorge tragen, dass auch international große Unternehmen sich an europäisches Recht halten. Für viele kleinere Unternehmen können diese Strafzahlungen jedoch existenzbedrohend sein. Denn ihre Umsätze sind zwar geringer, oftmals sind die Gewinnmargen jedoch kleiner. Und hier liegt auch die Schattenseite eines solchen Vorgehens: Es kann insbesondere bei KMU für Zurückhaltung bei der Einführung oder Ausweitung digitaler Geschäftsmodelle sorgen. Es sollte geprüft werden, ob ein kooperativer Ansatz nicht doch eher innovative Geschäftsmodelle fördert als das Drohen mit Sanktionsmaßnahmen.

# Fazit

Der Aufwand an finanziellen und personellen Resourcen, die Unternehmen investieren müssen, um sich rechtskonform zu verhalten, ist enorm. Die zuvor genannten Missstände der europäischen Digitalregulierung zwingen viele Unternehmen dazu, zusätzlich rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um sich durch das Minenfeld aus unklaren Rechtsbegriffen, Doppelregulierung und Inkohärenzen navigieren zu lassen. Das führt oftmals zu unternehmerischer Zurückhaltung, insbesondere in wachstumsstarken, technologiegetriebenen Märkten.

Eine solche Rechtsberatung ist natürlich nur dann sinnvoll, wenn die genauen Regeln bekannt sind. Die Intensität der Gesetzgebung in der Digitalpolitik setzt jedoch nicht nur Unternehmen, sondern auch Behörden und Normungsinstitutionen stark unter Druck. So werden Standards nicht rechtzeitig zum Inkrafttreten entwickelt und Leitlinien – wenn überhaupt – erst kurz vor Gültigkeit eines Gesetzes veröffentlicht. Schuld daran sind zu ambitioniert angesetzte Übergangsfristen.

Dabei sollte sich Europa auch daran erinnern, wie insbesondere in der Produktregulierung Jahrzehntelang ein einheitliches und verlässliches Regelwerk geschaffen wurde, um möglichst regulierungsarme, aber dennoch durchsetzungs-

starke und technologieneutrale Regulierungsräume zu schaffen: Das NLF schafft Produktsicherheit für Verbraucher und Klarheit für Hersteller, indem gesetzliche Mindestanforderungen technologieneutral ausgestaltet werden und deren Umsetzung durch freiwillig anwendbare Industrienormen erleichtert wird. Zentrale Merkmale sind die EU-weit einheitliche Definition von Anforderungen und Begriffen sowie klare Regeln für Inverkehrbringung, Rückverfolgbarkeit und Konformitätsbewertung und damit mehr Rechtsicherheit für Unternehmen und Behörden.

Die aktuelle Digitalregulierung zerstört dieses Regelwerk zunehmend. Dabei bietet der NLF eine seit Jahrzehnten bewährte Methodik, wie der staatliche Regulierungsauftrag mit der Innovationskraft von Unternehmen in Einklang zu bringen ist. Wenn solche Konzepte wieder verstärkt zum Einsatz kommen, dann sind Regulierung auf der einen und Innovations- und Wettbewerbsstärke auf der anderen Seite keine Gegensätze, sondern Partner für die Aufrechterhaltung eines Europas, das auch in der digitalen Welt noch eine Rolle spielt. Dafür würde es jedoch einer grundlegenden Richtungskorrektur in der europäischen Digitalregulierung bedürfen – und nicht bloß der Anpassung einzelner Rechtsnormen.

- 1 Enrico Letta (2024): Much more than a market. Speed, Security, Solidarity. Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU Citizens, <https://www.consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf> (letzter Abruf: 23.09.2025).
- 2 Mario Draghi (2024): The future of European competitiveness, [https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report\\_en](https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en) (letzter Abruf: 23.09.2025).
- 3 Ebd., S. 69.
- 4 Johannes Pennekamp/Tillmann Neuscheler (2025): Mario Draghi und die Abrechnung mit der EU, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.08.2025, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftswissen/nobelpreistraegertreffen-lindau-mario-draghis-abrechnung-mit-der-eu-110655720.html> (letzter Abruf: 23.09.2025).
- 5 Nationaler Normenkontrollrat (2024): Jahresbericht 2024. Gute Gesetze. Digitale Verwaltung. Weniger Bürokratie. Momentum nutzen, Wirkung steigern, S. 1, <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/2024-jahresbericht.html?nn=193202> (letzter Abruf: 23.09.2025).
- 6 Centre for European Studies (2025): A dataset of EU legal and policy instruments for the digital world, <https://www.ceps.eu/ceps-publications/a-dataset-of-eu-legal-and-policy-instruments-for-the-digital-world/> (letzter Abruf: 23.09.2025).
- 7 Pascale Cancik (2024): Stigmawort Bürokratie, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22.11.2024, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/stigmawort-buerokratie-110016383.html> (letzter Abruf: 23.09.2025).
- 8 COM(2021) 118 final: Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021DC0118> (letzter Abruf: 23.09.2025).
- 9 Europäische Kommission (2025): Commission proposes simplification measures to save EU businesses a further €400 million per year, Pressemitteilung vom 21.05.2025, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_25\\_1277](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_1277) (letzter Abruf: 23.09.2025).
- 10 Ruth Fulterer (2025): „Das Gegenteil von dem, was ich erreichen wollte“: Der Hauptautor des EU-KI-Gesetzes packt aus, in: Neue Zürcher Zeitung, 12.09.2025, [https://www.nzz.ch/technologie/hauptautor-des-ki-gesetzes-der-eu-packt-aus-id.1899070?mktcid=smch&mktval=lnkipost\\_2025-09-12](https://www.nzz.ch/technologie/hauptautor-des-ki-gesetzes-der-eu-packt-aus-id.1899070?mktcid=smch&mktval=lnkipost_2025-09-12) (letzter Abruf: 23.09.2025).

# Die Autoren

**Sarah Bäumchen** ist Mitglied der Geschäftsführung des Verbandes der Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI) und verantwortet die politische Vertretung des Verbandes.

**Alexandra Zins** ist Director Global Business Development and Government Affairs bei SAP SE.

**Jan-Hendrik Kuntze** arbeitet als Referent für das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung. Die hier geäußerten Ansichten sind seine eigenen und spiegeln nicht zwangsläufig die der deutschen Bundesregierung wider.

## **Impressum**

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2025, Berlin.

Kontakt in der Konrad-Adenauer-Stiftung:

Dr. Pencho Kuzev

Daten- und Wettbewerbspolitik

Analyse und Beratung

[pencho.kuzev@kas.de](mailto:pencho.kuzev@kas.de)

T +49 30 28996-3551

Gestaltung und Satz: KALUZA + SCHMID Studio GmbH, Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieser Publikation ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).

ISBN 978-3-98574-323-0

